

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 07.10.2025

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (GVBl S.730, BayRS753-7-U) in der Fassung vom 09.09.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.Dezember 2006 (GVBl S.1007) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.Juli 2008 (GVBl S.460, ber. S.580), erlässt die Gemeinde Geratskirchen folgende Satzung:

§1 Abgabeerhebung

Der Markt Massing erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit .8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe.

§2 Abgabebetatbestand

Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art.8 Abs. 1 in Verbindung mit Art.7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines Grundstücks befindlich Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschulder sind Gesamtschulder.

§5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

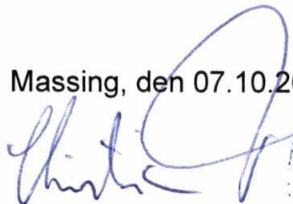
§6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,895 Euro im Jahr.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2002 außer Kraft.

Massing, den 07.10.2025


Christian Thiel
1. Bürgermeister

